



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

21. Extractus Protocolli Cancell. de a[nn]o 1544 in causa Flake c[ontr]a
Sassen, Leibgeding betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Jungen Stiefvatter gar leicht gänzlich ausgeschlossen und rückgesetzt, folglich *absque proprio facto et culpa* ihres angeborenen Erbrechts *frustriret* werden könnte, länger zu warten nicht schuldig, sondern zu dem Gut *qu.* zuzulassen, der Stiefvatter und Stiefmutter uff die Leibzucht zu verweisen, und diese ihnen nach Amtsermäßigung einzuräumen sey, wie dan Klägerin dem Sohn, mit Vorbehalt dieses, gebührenden Kindestheils *praeferiret*, zu der Stette zugelassen, die Eltern nach geschעהer Amtsermäßigung auf die Leibzucht zu gehen oder anstatt derselben *Secundum alleg. Tit. X.* der *Polizei-Ordnung* §. würde sich *ic.* das beweislich eingebrachte, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage zu sich zu nehmen, angewiesen werden.

B. R. W. publ. Brate den 19. Jan. 1712.

N^o 21.

Extractus Protocolli Cancell. de Ao. 1544.

Flake ca Sassen.

So und nachdeme sich Irrunge und Gebrechen Zwischen Henrich Flaken im Schönhagen, sammt andern seinen Mit Sachverwandten Klägern an einem und Johann Sassen nachgelassene Wittwe Beklagten andertheils des Sassen Hofffs halber im Schönhagen, den die Klägers nach tödtlichem Abgang gedachts etwan Johann Sassen an sich erblich zu bringende, und die Mutter davon abzuschuende vermeinten, seither unentschieden erhalten: haben Wir die Verordnete Befehlshabers zu Detmolde heute *dato* niedenbeschrieben in allsolchen Gebrechen auf der Parthey guthen Willen und mächtigen Stellung nachfolgender Wehße Verhandelt und abgesprochen. Nemlichen also: daß Johann Sassen nachgelassene Wittib des Vorgescribenen Sassen Hofffs im Schönhagen jeziger Zeit nicht abstehen, sondern dabei in allermassen, den ihr verstorbener Haußher Johan Sasse in Wehren gehabt, ohne der Kläger, ihrer Erben und jedermänniglichens Verhinderliche Insperunge die Zeit ihres Lebens und nicht länger ruhiglich Verbleiben und desselbigen zu ihrem Nutzesten und Besten gebrauchen; derbehuß sie jedes Jahrs auf künftigen Michaelis angehende von dem Hoffe den Klägern 10 Schffl. Saffern zu einer jährlichen Pacht zu geben verpflichtet seyn soll und will. Dieweile aber obgemelte Wittib noch eine junge Person, und der Hoff ohne Zuthun männlicher Hülffe der Gebühr und nothdürftig nicht kann unterhalten werden, ist ihr auf den Hoff vorgeschriebener Gestalt wiederum zu freyhen und des beneben ihrem wiedergenommenen Haußherrn ihr der Witwe lebenslang zu gebrauchen ferner bewilliget und abgesprochen: Waner sie dan, nach Vorsehung göttlichen Willen zur Seelen gerathen, sollen und mögen alsdan Henrich Flake sammt andern dieser Sachen Mit Verwandten und Er-

ben sich des vorgeführten Sassen Hoffes mit aller Zubehörung, ohne ihrer der Wittwen Hausfrauen und Erben sie mittlerweile gewonnen Verhinderung erblisch annehmen und unbesperrt gebrauchen: Was aber von fahrende Habe, liegenden Gelde und sonst andern Gütern, so bey den Hoff von der Wedtven ihrem Hausherrn oder Erben gebracht und dieselbigen keine erbliche Zubehörung is, nach ihrem tödtlichen Abgang befunden, solches haben sich ihr nachgelassener Hausherr oder Erben in ihrem Abwende ohne einiger der Kläger Besperrung zu unternehmende und des allen zu erfreuende. Desgleichen was auch nach Absterben ihrer Haus-Frauen und Mutter, an Weil, Früchten, Mergel und sonst Besserungen des Hoffes und Landes kan beweislich dargethan werden, soll in Annehmung des Hoffes von den Klägern und ihren Mitbeschriebenen der Gebühr bezahlt, oder aus Zunuzende Gestattet werden; und hiemit sollen und wollen die Parthie ihrer samt Gebrechen ewig unwiederrufflich geschieden seyn und bleiben; Wo sie dieses alles getreulich, ohne alle Gefehrde und Arglist unverbrochen wohl zu haltende geredet und gelobet. Des zu urkunde, Vesterhaltung sind dieser **Recesse** unter meiner Christoph von Donop untergedruckten Pizieren zwey eines Inhalts verfertiget, der Jeden Parthie sich darnach zu richten eine zugestellet worden, verhandelt und gegeben nach der Geburt Christi 1544 Jahre Freytags nach Sonntag Laetare.

N^o 22.

Extractus Vertrags de ao. 1571.

Wir des Wohlgebornen Herrn Simons Grafen und Edlen Herrns zur Lippe, unsers gnädigen Herrns Verordnete Befehlhaber zu Detmold, Bekennen hiermit öffentlich: Nachden sich eine Zeitlang Irrung und Mißverstände haben erhalten zwischen Nesen nachgelassener Wittib, Seligen Hans Busen zu Ostschlangen Eins, und ihren Stieffkindern andern Theils von wegen der Besaze desselben Hoffes, und die Mannfeste und Ehrbaren sämtliche Gebrüder von **Haxthausen** als Guthherrn desselben Hoffes bei uns Ansuchung gethan möglichen fleißes zu befördern, daß gemelte Stiefmutter und Kinder freundlich verglichen und der Hoff wiederum nothdürftig besetzt werden möchte: Wan wir nun von Obrigkeit wegen desselben nicht allein schuldig sondern uns auf Begehren gemelter Guthherrn und **Parthy** gerne der Mühe unternommen. Weil sie nun zu ezlichen gütlichen angestellten Verhöhrstagen darum nicht können verglichen werden, So seyn sie auf unsere und der Guthsherrn Vorstellung, und gegebenen Befehl heut **dato** nach folgender gestalt durch beyderseiths anwesende Vormündere und Freundschaft darum verglichen worden, welches sie auch zu voller Genüge und danknehmigen Gefallen angenommen und von beyderseits bewilligt haben. Nemlich